

– STATUTEN –

Round Table on Responsible Soy Association (RTRS)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name.....	3
Art. 2	Sitz.....	3
Art. 3	Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	4
Art. 4	Arten der Mitgliedschaften.....	4
Art. 5	Aufnahme von Mitgliedern.....	5
Art. 6	Rechte der Mitglieder	6
Art. 7	Pflichten der Mitglieder	6
Art. 8	Beendigung der Mitgliedschaft	7
III.	Organisation des RTRS	8
Art. 9	Organe des RTRS	8
A.	Generalversammlung.....	8
Art. 10	Befugnisse der Generalversammlung.....	8
Art. 11	Zusammensetzung der Generalversammlung.....	9
Art. 12	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung.....	9
Art. 13	Schriftliche Einladung zur Generalversammlung.....	9
Art. 14	Teilnahme an der Generalversammlung	10
Art. 15	Vorsitzender und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.....	10
Art. 16	Beschlussfassung der Generalversammlung.....	11
Art. 17	Protokoll und Sprache der Generalversammlung	12
Art. 18	Beschlussfassungen der Mitglieder ohne Abhalten einer Generalversammlung.....	12
B.	Vorstand.....	13
Art. 19	Befugnisse des Vorstands	13
Art. 20	Zusammensetzung des Vorstands.....	14
Art. 21	Vorstandssitzung.....	16
Art. 22	Schriftliche Einladung zur Vorstandssitzung	16
Art. 23	Teilnahme an der Vorstandssitzung	16



Art. 24	Vorsitzender und Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung.....	17
Art. 25	Beschlussfassung der Vorstandssitzung.....	17
Art. 26	Protokoll und Sprache der Vorstandssitzung.....	18
Art. 27	Wahl und Konstituierung des Vorstands.....	18
Art. 28	Unterschrift und Vertretung.....	20
C.	Auditor.....	20
Art. 29	Geschäftsjahr.....	20
Art. 30	Jahresabschlüsse.....	21
Art. 31	Unabhängigkeit.....	21
IV.	RTRS-Sekretariat.....	21
Art. 32	Ernennung und Organisation.....	21
Art. 33	Aufgaben.....	21
Art. 34	Geschäftsführer.....	21
V.	Komitees.....	23
Art. 35	Arbeitsgruppen.....	23
Art. 36	Technisches Komitee.....	23
Art. 37	Schlichtungskomitee.....	24
VI.	Finanzen.....	24
Art. 38	Vermögenswerte.....	24
Art. 39	Mitgliederbeiträge.....	24
Art. 40	Haftung.....	25
Art. 41	Rechte der Mitglieder an den Vermögenswerten des RTRS.....	26
VII.	Dokumentation und Mitteilungen.....	26
Art. 42	Öffentlich verfügbare Dokumente.....	26
Art. 43	Schrifterfordernis.....	26
VIII.	Auflösung des RTRS.....	26
Art. 44	Auflösung des RTRS.....	26
Art. 45	Verwendung der Vermögenswerte bei der Auflösung.....	26

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Round Table on Responsible Soy Association (RTRS) (nachfolgend „RTRS“) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der RTRS ist eine juristische Person schweizerischen Rechts.

Art. 2 Sitz

- 1 Der RTRS hat seinen Sitz in der Stadt Zürich, Schweiz.
- 2 Der RTRS ist international tätig.

Art. 3 Zweck

- 1 Der RTRS verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.
- 2 Der Zweck des RTRS besteht in der Förderung der nachhaltigen Produktion, des nachhaltigen Handels und der nachhaltigen Nutzung von Soja durch eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Akteuren innerhalb der Soja-Wertschöpfungskette (von der Produktion bis zum Verbrauch) sowie durch den offenen Dialog mit den Interessenvertretern, einschliesslich Produzenten, Lieferanten, Hersteller, Einzelhändler, Finanzinstitute, zivilrechtlichen Einrichtungen oder Organisationen und anderer relevanter Akteure.
- 3 Nachhaltig produziertes Soja ist wirtschaftlich tragbar, der Gesellschaft zuträglich und umweltfreundlich. Der RTRS hat insbesondere die Aufgabe, den weltweiten Dialog über nachhaltigen Soja-Anbau zu fördern:
 - als ein Forum, in dem Lösungen diskutiert und entwickelt werden, um zwischen den unterschiedlichen Interessenvertretern einen Konsens hinsichtlich der wichtigsten wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen von Soja zu erzielen;
 - indem Themen oder Probleme im Hinblick auf die nachhaltige Produktion, Verarbeitung und Nutzung in kommerziellen Produkten sowie den nachhaltigen Handel und Verbrauch von Soja an eine Vielzahl globaler Interessensgruppen kommuniziert werden;
 - als ein Forum zur Entwicklung und Förderung von Definitionen für die nachhaltige Produktion und Verarbeitung sowie den nachhaltigen Handel und Verbrauch von Soja anhand von Kriterien, welche wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Themen berücksichtigen und in den Standards des RTRS Eingang finden, die in seinen *Prinzipien und Kriterien*, Indikatoren und dem Verifizierungs- und Akkreditierungssystem¹ verkörpert werden;
 - durch Mobilisierung der am durch eine Vielfalt von Interessen geprägten Entscheidungsfindungsprozess beteiligten Parteien;

¹ Verification & Accreditation System

- durch die Organisation von Round-Table-Konferenzen und Workshops zu technischen und fachspezifischen Fragen;
 - als ein anerkanntes internationales Forum, das den Status der nachhaltigen Produktion und Verarbeitung sowie des nachhaltigen Handels und Verbrauchs von Soja überwacht.
- 4 Der RTRS ist eine transparente und offene Organisation, welche Interessenvertreter aus den in nachfolgendem Art. 4 aufgeführten drei Mitgliedschaftsbereichen vereint, indem alles unternommen wird, um seine Verfahren offenzulegen, zu fördern und das Wissen sowie die in den RTRS-Standards entwickelten Erkenntnisse mit RTRS-Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern mittels ihrer *Prinzipien und Kriterien*, Indikatoren und des Verifizierungs- und Akkreditierungssystems zu teilen.
- 5 Es ist fundamental für die Integrität, Glaubwürdigkeit und die stete Weiterentwicklung des RTRS, dass jedes Mitglied diesen globalen Prozess der gemeinsamen Interessenvertretung, welcher die nachhaltige Produktion, Verarbeitung sowie den nachhaltigen Handel und Verbrauch von Soja fördert, aufrichtig unterstützt, umsetzt und weiterverfolgt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaften

- 1 Der RTRS besteht aus zwei Kategorien von Mitgliedern (gesamthaft “Mitglieder”):
- Teilnehmende Mitglieder mit Stimmrecht und
 - Beobachtende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- 2 Mitglieder können Einzelpersonen (Mindestalter 18 Jahre [“Einzelmitglied”]) oder Organisationen (juristische Personen und einfache Gesellschaften [“Mitgliedsorganisationen”]) sein.
- 3 Einzelmitglieder können nicht gleichzeitig Mitarbeitende einer Mitgliedsorganisation oder des RTRS-Sekretariats sein. Sollte ein bestehendes Einzelmitglied von einer Mitgliedsorganisation oder dem RTRS-Sekretariat angestellt werden, so werden die Rechte dieses Einzelmitglieds ohne Weiteres für die Dauer der Anstellung ausgesetzt.
- 4 Teilnehmende Mitglieder müssen als Akteure innerhalb der Soja-Wertschöpfungskette und Vertreter einer der Mitgliedschaftsbereiche bereit sein, aktiv zu den Zielen des RTRS beizutragen.
- 5 Jedes Teilnehmende Mitglied gehört einem der folgenden drei Mitgliedschaftsbereiche an:
- Produzenten
 - Industrie, Handel und Finanzen
 - zivilrechtliche Einrichtungen oder Organisationen.
- 6 Andere Organisationen und Einzelpersonen, die in keinen der vorstehend genannten Mitgliedschaftsbereiche fallen, jedoch ihr Einverständnis mit den Zielen des RTRS bekunden, wie namentlich Aufsichtsbehörden, staatliche Stellen, Akademien und Geldgeber, können um eine Mitgliedschaft als Beobachtendes Mitglied ersuchen, wobei die Entscheidung über eine Aufnahme im Ermessen des Vorstands liegt.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

- 1 Um Mitglied zu werden, ist beim RTRS-Sekretariat zu Händen des Vorstands ein Aufnahmegesuch zu stellen, welcher über das Gesuch entscheidet. Die Partei, die das Gesuch zur Aufnahme als Teilnehmendes Mitglied stellt, muss angeben, in welchen der drei Mitgliedschaftsbereiche sie fällt und hierfür entsprechend qualifiziert sein.
- 2 Allen Aufnahmegesuchen müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - ein Kurzbeschrieb der gesuchstellenden Partei, einschliesslich der grundlegenden Kontaktdaten (Vertreter der Organisation, Webseite) und des Standortes, ein Leitbild sowie die spezifische Beziehung zur Soja-Wertschöpfungskette sowie ihre Zielsetzungen für die Beteiligung am RTRS;
 - sonstige institutionelle Informationen mit Angaben zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Leistungen sowie weitere freiwillige Bescheinigungen und Mitgliedschaften in entsprechenden Initiativen;
 - eine Erklärung, dass die gesuchstellende Partei die Ziele (Vision und Aufgabe) des RTRS unterstützt und sich verpflichtet, die vom RTRS entwickelten und vorgeschlagenen Lösungen, die dem RTRS gehören, schrittweise und im Rahmen des Möglichen, innerhalb der eigenen Organisation zu fördern und umzusetzen sowie Transparenz hinsichtlich der Erfüllung ihres Engagements zu schaffen, u.a. indem sie über ihre jährlichen Fortschritte gemäss den Bestimmungen des RTRS berichtet;
 - eine Erklärung, dass die gesuchstellende Partei den guten Ruf des RTRS und seine Lösungen respektieren, schützen und zu diesen beitragen wird sowie zur Kenntnis nimmt, dass die Nichtbeachtung dieser Anforderung ein ausreichender Grund ist, die Mitgliedschaft auszusetzen oder zu beenden;
 - im Falle einer internationalen, als Kleinbetrieb organisierten zivilrechtlichen Einrichtung oder Organisation in einem Industrieland, ein schriftlicher Beleg, dass das Jahresbudget unter EUR 250'000.00 (zweihundertfünfzigtausend Euro) liegt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Angaben über die gesuchstellende Partei einzuholen sowie in weiteren Bestimmungen zusätzliche Formalitäten für das Aufnahmegesuch festzulegen.
- 4 Für die Gutheissung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand ist das Einverständnis von sechs Vorstandsmitgliedern, zwei von jedem Mitgliedschaftsbereich, erforderlich, die ihre Gutheissung mit schriftlicher Mitteilung an das RTRS-Sekretariat bestätigen, wobei im Rahmen der Beurteilung allfällige wirtschaftliche, soziale oder umweltbezogene sowie rechtliche Missstände, der *bona fide* Status der gesuchstellenden Partei und deren Wille, den RTRS und seine Aktivitäten ernsthaft zu unterstützen, zu berücksichtigen sind.
- 5 Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, wenn die gesuchstellende Partei weder ein öffentlich erkennbares Engagement zugunsten nachhaltigen Sojas noch ein berechtigtes Interesse an den Zielen des RTRS hat oder aus jedem anderen Grund.
- 6 Das RTRS-Sekretariat informiert die gesuchstellende Partei über die Entscheidung des Vorstands, das Aufnahmegesuch gutzuheissen oder abzulehnen. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald die gesuchstellende Partei die vom RTRS-Sekretariat ausgestellte schriftliche Bestätigung erhält.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

- 1 Mitglieder haben das Recht, vom RTRS-Sekretariat über die Aktivitäten des RTRS informiert zu werden und haben Zugang zu allen Instrumenten und Dienstleistungen, welche das RTRS-Sekretariat zur Verfügung stellt.
- 2 Mitglieder sind berechtigt, an allen vom RTRS organisierten Aktivitäten und aussergewöhnlichen Anlässen teilzunehmen.
- 3 Der Vorstand kann:
 - von Mitgliedern, die zur Teilnahme an solchen vom RTRS organisierten Aktivitäten und aussergewöhnlichen Anlässen berechtigt sind, zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen, Gebühren oder sonstige Beiträge erheben;
 - aus organisatorischen Gründen die Anzahl möglicher Teilnehmer begrenzen, vorausgesetzt, dass die zur Auswahl der Teilnehmer angewandten Kriterien kein bestimmtes Mitglied diskriminieren.
- 4 Falls ein Mitglied um Anwesenheit an solchen vom RTRS organisierten Aktivitäten und aussergewöhnlichen Anlässen ersucht, kann kein anderes Mitglied die Entscheidung des Vorstands anfechten. Auseinandersetzungen im Hinblick auf vom RTRS organisierte Aktivitäten und aussergewöhnliche Anlässe sind vom Schlichtungskomitee beizulegen.
- 5 Teilnehmende Mitglieder haben an der Generalversammlung ein Stimmrecht und können Anträge einreichen, welche dem Vorstand vorgelegt werden und über die anschliessend an der Generalversammlung abgestimmt wird.
- 6 Teilnehmende Mitglieder haben das Recht, einen Vertreter ihres Mitgliedschaftsbereichs in den Vorstand zu wählen und können auch für ihren Mitgliedschaftsbereich gemäss nachstehendem Art. 20 in den Vorstand gewählt werden.
- 7 Beobachtende Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, verfügen allerdings über kein Stimmrecht und können auch nicht als Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

- 1 Mitglieder haben jährlich bis spätestens am 1. April jedes Kalenderjahres einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 2 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv am RTRS beteiligen und dessen Prinzipien und Zielsetzungen respektieren und unterstützen. Mitglieder tragen Sorge für mehr Verantwortungsbewusstsein innerhalb ihrer Soja-Wertschöpfungskette. Es wird von den Mitgliedern zudem erwartet, dass sie sich bei Auseinandersetzungen mit interessierten Kreisen - und insbesondere mit Mitgliedern - offen, transparent und gemeinschaftsorientiert dafür einsetzen, aktiv und zeitnah nach einer Lösung zu suchen. Die Mitglieder setzen alles daran, die Interessen und Bedürfnisse ihres Mitgliedschaftsbereichs zu vertreten und die interne Kommunikation zu suchen.
- 3 Mitglieder stellen sicher, dass für ihr Engagement und die Ziele des RTRS angemessene finanzielle Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden.

- 4 Mitglieder informieren die Öffentlichkeit in angemessener Art und Weise über die laufenden Prozesse und gewähren anderen Mitgliedern freien Zugang zu Informationen, Dokumenten und Unterlagen, die im Verlauf dieser Prozesse erstellt werden, wobei kein Mitglied Informationen, die vertraulich oder urheberrechtlich geschützt sind, mit Dritten zu teilen hat.
- 5 Teilnehmende Mitglieder legen dem RTRS-Sekretariat nach Ablauf eines Kalenderjahres, jedoch spätestens am 1. April des folgenden Jahres, zur Sicherstellung einer konsistenten und glaubwürdigen Kommunikation einen schriftlichen Jahres-Tätigkeitsbericht vor, der insbesondere über Folgendes Aufschluss erteilt:
 - ihre Aktivitäten und Erfahrungen mit den *Prinzipien und Kriterien* des RTRS im Hinblick auf die Zielsetzungen des RTRS und die Förderung der nachhaltigen Produktion und Verarbeitung sowie des nachhaltigen Handels und Verbrauchs von Soja,
 - ihre Aktivitäten und Erfahrungen mit den vom RTRS zur Verfügung gestellten Materialien, Instrumenten und Dienstleistungen.
- 6 Das RTRS-Sekretariat entscheidet über das Format des schriftlichen Jahres-Tätigkeitsberichts in weiteren Bestimmungen, wobei dieser folgenden grundsätzlichen Inhalt aufzuweisen hat:
 - genaue Angaben zu den unternommenen Schritten im vorangegangenen Jahr;
 - genaue Angaben zu den im Folgejahr geplanten Schritten in Form eines Zeitplans zur Umsetzung des langfristigen Engagements zugunsten nachhaltiger Produktion und des Erwerbs von RTRS-zertifiziertem Soja, einschliesslich vom RTRS genehmigter Mechanismen der Wertschöpfungskette (sei es einzeln oder in Kombination) und solcher, die für das Ausmass der Tätigkeiten des jeweiligen Teilnehmenden Mitglieds relevant sind.
- 7 Basierend auf den eingereichten schriftlichen Jahres-Tätigkeitsberichten der Teilnehmenden Mitglieder erstellt das RTRS-Sekretariat eine jährliche RTRS-Publikation, worin die Tätigkeiten zusammenfasst werden, und erwähnt dabei, welche Teilnehmenden Mitglieder ihrer Verpflichtung zur Einreichung des schriftlichen Jahres-Tätigkeitsberichts nachgekommen sind und welche nicht.
- 8 Mitglieder geben keine irreführenden oder unbegründeten Erklärungen hinsichtlich Produktion, Beschaffung oder Nutzung von RTRS-zertifiziertem Soja ab. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung kann als eine schwerwiegende Nichtbeachtung der RTRS-Statuten gelten.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Eine Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Rechte endet:
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung an das RTRS-Sekretariat (freiwilliger Austritt);
 - durch Hinschied eines Einzelmitglieds oder Auflösung einer Mitgliedsorganisation;
 - durch Ausschluss, der auf Ersuchen des Vorstands von der Generalversammlung zu genehmigen ist;
 - bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags oder
 - aus triftigen Gründen (einschliesslich der Widerhandlung gegen Bestimmungen der RTRS-Statuten), vorausgesetzt, das betreffende Mitglied wurde ordnungsgemäss mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand über die Vorwürfe informiert. Das Vorstandsmitglied, welches dasjenige Mitglied vertritt, das möglicherweise vom Ausschluss

betroffen ist, ist vom Stimmrecht ausgeschlossen. Für den Beschluss, ein Mitglied auszuschliessen, ist die einfache Mehrheit innerhalb jedes Mitgliedschaftsbereichs erforderlich. Die entsprechende Abstimmung erfolgt gemäss Art. 25.

- 2 Mit Beschluss des Vorstands, ein bestimmtes Mitglied auszuschliessen, werden all dessen Rechte bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt, bis diese den entsprechenden Vorstandsbeschluss genehmigt oder ablehnt.
- 3 Mitgliederbeiträge werden bei einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- 4 Eine Wiederaufnahme in den RTRS ist möglich, wenn die Gründe, welche zur Beendigung der Mitgliedschaft führten, nicht länger andauern. Möchte ein Mitglied, das aufgrund der Nichtbezahlung seines Mitgliederbeitrags ausgeschlossen wurde, wiederaufgenommen werden, hat dieses zunächst alle geschuldeten Beträge zu begleichen. Wiederaufnahme ohne Einreichen eines Aufnahmegesuchs gemäss Art. 5 ist möglich und liegt im Ermessen des Vorstands.

III. Organisation des RTRS

Art. 9 Organe des RTRS

Die Organe des RTRS sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. der Auditor.

A. Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des RTRS. Zur Sicherstellung der Flexibilität des RTRS delegiert die Generalversammlung operative Tätigkeiten und die meisten Beschlussfassungen an den Vorstand.
- 2 Die Generalversammlung ist befugt:
 - Vorstandsmitglieder zu wählen;
 - den Auditor zu wählen;
 - die grundsätzlichen Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik des RTRS vorzugeben;
 - die RTRS-Statuten zu ergänzen bzw. zu ändern;
 - den RTRS-Standard und sämtliche *Prinzipien und Kriterien*, Indikatoren und das Verifizierungs- und Akkreditierungssystem zu ergänzen bzw. zu ändern;
 - die Vorschläge des Vorstands in Erwägung zu ziehen und darüber zu entscheiden;
 - die RTRS-Jahresrechnung und das Budget zu genehmigen;
 - die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge zu genehmigen oder abzulehnen;
 - sonstige vom Vorstand vorgeschlagene Regeln oder Bestimmungen zu genehmigen;

- letztinstanzlich über Auseinandersetzungen zu entscheiden, sofern sie der Vorstand keiner Lösung zuführen kann;
 - über die Auflösung des RTRS zu befinden.
- 3 Die Generalversammlung kann nur zu den in der schriftlichen Einladung enthaltenen Traktanden gültig Beschlüsse fassen.

Art. 11 Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern oder ihren jeweiligen Vertretern zusammen.

Art. 12 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Alljährlich wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen oder eine schriftliche Beschlussfassung durch die Mitglieder beantragt werden:
 - gestützt auf einen Beschluss des Vorstands;
 - gestützt auf den schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Teilnehmenden Mitglieder (welcher die für eine solche ausserordentliche Generalversammlung angekündigten Traktanden enthält);
 - auf schriftlichen Antrag des Auditors.
- 3 Mitglieder werden angehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich über das gesamte Jahr hinweg an den RTRS-internen Diskussionen zu beteiligen.

Art. 13 Schriftliche Einladung zur Generalversammlung

- 1 Mitglieder erhalten nicht später als zwanzig (20) Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung (vom RTRS-Sekretariat) eine schriftliche Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Die schriftliche Einladung gibt Aufschluss über Ort, Datum und Uhrzeit der Generalversammlung und enthält die Traktandenliste. Sie kann den Mitgliedern per E-Mail zugestellt werden und wird auf der RTRS-Webseite veröffentlicht. Mit Publikation auf der RTRS-Webseite gilt die schriftliche Einladung als zugestellt.
- 2 Im Hinblick auf die schriftliche Einladung können Teilnehmende Mitglieder Traktanden vorschlagen, welche im Rahmen der Generalversammlung zu diskutieren sind und über welche die Generalversammlung Beschluss fassen sollte. Entsprechende Anträge sind schriftlich und nicht später als sechzig (60) Kalendertage vor der Generalversammlung beim RTRS-Sekretariat einzureichen. Die Anträge müssen eine kurze, umfassende Erklärung enthalten und von mindestens zwei weiteren Teilnehmenden Mitgliedern unterstützt werden. Von den Teilnehmenden Mitgliedern, welche solche Anträge unterstützen, muss mindestens eines einem anderen Mitgliedschaftsbereich angehören als das antragstellende Teilnehmende Mitglied.
- 3 Der Vorstand erstellt eine ausgewogene Traktandenliste, in der alle vorgeschlagenen Themen berücksichtigt werden.

Art. 14 Teilnahme an der Generalversammlung

- 1 Mitglieder, die an der Generalversammlung teilnehmen oder einen Vertreter bestellen möchten, informieren das RTRS-Sekretariat in schriftlicher Form innert einer vom Vorstand festgesetzten Frist, die vom RTRS-Sekretariat in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung mitzuteilen ist.
- 2 Ist ein Teilnehmendes Mitglied eine Mitgliedsorganisation, ernennt dieses Teilnehmende Mitglied schriftlich eine bestimmte natürliche Person, die ihr Stimmrecht ausüben soll ("Bezeichneter Delegierter"). Es können jedoch mehrere Personen einer Mitgliederorganisation an der Generalversammlung teilnehmen.
- 3 Ist ein Teilnehmendes Mitglied nicht in der Lage an einer Generalversammlung teilzunehmen, so kann es die Ausübung seines Stimmrechts (einschliesslich der Anweisungen zur Stimmabgabe) mittels schriftlicher Vertretungsvollmacht an ein anderes Teilnehmendes Mitglied des gleichen Mitgliedschaftsbereichs übertragen. Eine Kopie dieser Vollmacht ist von demjenigen Teilnehmenden Mitglied, das die Vollmacht ausstellt, beim RTRS-Sekretariat innert einer vom Vorstand festgesetzten Frist, die vom RTRS-Sekretariat in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung mitzuteilen ist, einzureichen.
- 4 Jedes Teilnehmende Mitglied kann als Vertreter von bis zu fünf anderen Teilnehmenden Mitgliedern des gleichen Mitgliedschaftsbereichs bzw. von einem Fünftel der Teilnehmenden Mitglieder des gleichen Mitgliedschaftsbereichs agieren, je nachdem, welche Anzahl Teilnehmender Mitglieder höher ist.
- 5 Nicht-Mitglieder, die als Beobachter an einer Generalversammlung teilnehmen möchten, informieren das RTRS-Sekretariat in schriftlicher Form innert einer vom Vorstand festgesetzten Frist, die vom RTRS-Sekretariat in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung mitzuteilen ist.
- 6 Es liegt im Ermessen des Vorstands, einen solchen Antrag gutzuheissen. Für einen entsprechenden Beschluss ist das schriftliche Einverständnis von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, wobei jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied pro Mitgliedschaftsbereich zustimmen muss.

Art. 15 Vorsitzender und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 1 Der Vorsitz der Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands wahrgenommen oder in dessen Abwesenheit von einem der Vize-Präsidenten oder in Abwesenheit sowohl des Präsidenten des Vorstands als auch der Vize-Präsidenten von jedem anderen Vorstandsmitglied oder einer ordnungsgemäss an der Generalversammlung gewählten Person.
- 2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig bzw. hat Quorum (Anwesenheitsquorum), wenn mindestens fünfzig (50) Prozent der Teilnehmenden Mitglieder jedes Mitgliedschaftsbereichs anwesend oder jeweils durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Teilnehmendes Mitglied vertreten sind. Mittels einer schriftlichen Vollmacht ernannte Vertreter von Teilnehmenden Mitgliedern werden bei der Feststellung des Quorums berücksichtigt.
- 3 Zu Beginn der Generalversammlung wird festgestellt, ob diese beschlussfähig ist, d.h. ob Quorum (Anwesenheitsquorum) vorliegt. Liegt dieses vor, ändert sich nichts an der Beschlussfähigkeit, selbst wenn Teilnehmende Mitglieder anschliessend die Generalversammlung verlassen.

- 4 Enthaltungen Teilnehmender Mitglieder bei der Abstimmung über ein Traktandum der Traktandenliste haben keinerlei Einfluss auf die Beschlussfähigkeit bzw. auf das Quorum (Anwesenheitsquorum) der Generalversammlung.

Art. 16 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung diskutiert die Traktanden im Plenum.
- 2 Für alle Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme von Wahlen in den Vorstand und bei Ausschlüssen von Mitgliedern, wird zunächst Konsens angestrebt. Konsens liegt vor, wenn von den anwesenden oder ordnungsgemäss vertretenen Teilnehmenden Mitgliedern kein nachdrücklicher Widerspruch erhoben wird.
- 3 Wird trotz Debatte kein Konsens erzielt, so werden Beschlüsse per Abstimmung gefasst. Die Teilnehmenden Mitglieder stimmen nach Mitgliedschaftsbereichen ab.
- 4 Jedes Teilnehmende Mitglied verfügt über eine Stimme innerhalb seines Mitgliedschaftsbereichs (“Produzenten”, “Industrie, Handel und Finanzen” sowie “zivilrechtliche Einrichtungen oder Organisationen”). Jeder an der Generalversammlung vertretene Mitgliedschaftsbereich hat ein Vetorecht.
- 5 Um einen Beschluss per Abstimmung zu fassen, ist die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) innerhalb jedes Mitgliedschaftsbereichs sowie gesamthaft eine Zweidrittel-Mehrheit (Zweidrittel aller in allen Mitgliedschaftsbereichen abgegebenen Stimmen) erforderlich.
- 6 Stimmen von Teilnehmenden Mitgliedern, welche die Generalversammlung nach Feststellung des Quorums (Anwesenheitsquorum) verlassen, und Stimmen von Teilnehmenden Mitgliedern, die sich in Bezug auf ein bestimmtes Traktandum ihrer Stimme enthalten (einschliesslich der ungültigen Stimmen) gelten in Bezug auf dieses bestimmte Traktandum als nicht abgegeben und werden daher bei der Berechnung der Stimmen nicht berücksichtigt.
- 7 Konnte bei der ersten Abstimmung kein Beschluss gefasst werden, wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Für die Beschlussfassung bei der zweiten Abstimmung ist die einfache Mehrheit innerhalb jedes Mitgliedschaftsbereichs ausreichend.
- 8 Jeder an der Generalversammlung vertretene Mitgliedschaftsbereich hat ein Vetorecht. Dieses Vetorecht muss aktiv ausgeübt werden, um gültig zu sein.
- 9 Falls in einem oder zwei Mitgliedschaftsbereichen keine einfache Mehrheit erreicht wird, erfolgt innerhalb der betreffenden Mitgliedschaftsbereiche eine neue Abstimmung, um festzustellen, ob diese Mitgliedschaftsbereiche ihr Vetorecht geltend machen wollen, um damit die Beschlussfassung zu verhindern. Für diesen Beschluss ist die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) erforderlich.
- 10 Wird die zur Ausübung des Vetorechts erforderliche Mehrheit in keinem der betreffenden Mitgliedschaftsbereiche erreicht, gilt der Beschluss als angenommen.
- 11 Wird die zur Ausübung des Vetorechts erforderliche Mehrheit in mindestens einem der betreffenden Mitgliedschaftsbereiche erreicht, gilt der Beschluss als abgelehnt.

- 12 Abstimmungen finden offen (per Handzeichen) oder (mit gleicher Wirkung) mittels technologischer Verfahren statt. Welches der beiden Verfahren Anwendung findet, wird zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) innerhalb jedes Mitgliedschaftsbereichs bestimmt.
- 13 Während der Generalversammlung können mindestens drei (3) Teilnehmende Mitglieder eines Mitgliedschaftsbereichs jederzeit die Durchführung einer offenen Abstimmung beantragen.
- 14 Während der Generalversammlung kann die einfache Mehrheit der Teilnehmenden Mitglieder (wobei nicht pro Mitgliedschaftsbereich abgestimmt wird) die Durchführung einer geheimen Abstimmung beantragen.
- 15 Die Abstimmung kann nur dann online oder auf dem Schriftweg durchgeführt werden, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die von einer ausserordentlichen Generalversammlung zu fassen sind.
- 16 Von der Generalversammlung gefasste Beschlüsse können vom Vorstand nicht angefochten oder abgeändert werden.

Art. 17 Protokoll und Sprache der Generalversammlung

- 1 Die Beratungen der Generalversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden der Generalversammlung sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Der Vorsitzende kann die Protokollführung an einen Assistenten delegieren. Das Protokoll wird erstellt und den Vorstandsmitgliedern zur Genehmigung unterbreitet.
- 2 Nach schriftlicher Genehmigung des Vorstands wird das Protokoll auf der RTRS-Webseite veröffentlicht. Mit Veröffentlichung des Protokolls der Generalversammlung auf der RTRS-Webseite gilt das Protokoll als genehmigt, sofern nicht innert dreissig (30) Kalendertagen nach der Veröffentlichung Einwendungen dagegen erhoben werden.
- 3 Die offiziellen Sprachen des RTRS sind Englisch, Spanisch und Portugiesisch. An Generalversammlungen wird für eine Übersetzung dieser drei Sprachen gesorgt und sämtliche Unterlagen werden in alle drei Sprachen übersetzt.

Art. 18 Beschlussfassungen der Mitglieder ohne Abhalten einer Generalversammlung

- 1 Sollte der Vorstand entscheiden, dass eine bestimmte Angelegenheit eine Beschlussfassung durch die Mitglieder erfordert, und sind alle Vorstandsmitglieder der Ansicht, dass mit der Beschlussfassung nicht bis zur nächsten Generalversammlung zugewartet werden kann, kann der Vorstand den Mitgliedern vorschlagen, den Beschluss ohne Abhalten einer Generalversammlung auf dem Schriftwege oder per elektronischer Fernabstimmung zu fassen.
- 2 Zu diesem Zweck wird den Mitgliedern, auf Antrag des Vorstands, vom RTRS-Sekretariat eine schriftliche, angemessen dokumentierte Benachrichtigung („Abstimmungs-Nachricht“) zugestellt mit dem Vorschlag, einen Beschluss ohne Abhalten einer Generalversammlung zu fassen.
- 3 Die Abstimmungs-Nachricht kann per E-Mail zugestellt werden und wird auf der RTRS-Webseite veröffentlicht. Mit Veröffentlichung auf der RTRS-Webseite gilt die Abstimmungs-Nachricht als den Mitgliedern zugestellt.

- 4 Jedes Teilnehmende Mitglied verfügt über eine Stimme innerhalb seines jeweiligen Mitgliedschaftsbereichs (“Produzenten”, “Industrie, Handel und Finanzen” sowie “zivilrechtliche Einrichtungen und Organisationen“), die jederzeit innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab Erhalt der Abstimmungs-Nachricht („Abstimmungsfrist“) abgegeben werden kann. Jede Stimme, die nach Ablauf der Abstimmungsfrist abgegeben wird, wird bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt.
- 5 Um einen Beschluss zu fassen, ist die Stimmabgabe der einfachen Mehrheit (mehr als die Hälfte) aller Teilnehmenden Mitglieder (ungeachtet der Mitgliedschaftsbereiche) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Abstimmungs-Nachricht erforderlich, wobei gleichzeitig kein Mitglied eine Gegenstimme abgeben darf.
- 6 Wird keine einfache Mehrheit aller Mitglieder erreicht, gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 7 Wird eine einfache Mehrheit aller Mitglieder erreicht, hat aber mindestens ein Mitglied eine Gegenstimme abgegeben, führt das RTRS-Sekretariat eine erneute Stimmenauszählung innerhalb der Mitgliedschaftsbereiche durch.
- 8 Ergibt die erneute Stimmenauszählung eine einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) innerhalb jedes Mitgliedschaftsbereichs, welcher abgestimmt hat, gilt der Beschluss als angenommen.
- 9 Ergibt die erneute Stimmenauszählung keine einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) innerhalb jedes Mitgliedschaftsbereichs, welcher abgestimmt hat, gilt der Beschluss als abgelehnt.

B. Vorstand

Art. 19 Befugnisse des Vorstands

- 1 Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit ihm hierfür durch die Generalversammlung oder die RTRS-Statuten die Befugnisse eingeräumt werden.
- 2 Vom Vorstand wird erwartet, dass er die Entwicklung des RTRS aktiv leitet und seine Grundsätze und Ziele respektiert und fördert sowie den RTRS bei der Erreichung seines Zwecks unterstützt. Er trägt die Verantwortung gegenüber den Mitgliedern und gegenüber Dritten wie namentlich den Regierungsbehörden der Länder, in denen der RTRS tätig ist.
- 3 Der Vorstand hat die Befugnis, sich mit Angelegenheiten zu befassen, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, einschliesslich der Befugnis,
 - den RTRS-Standard durch die *Prinzipien und Kriterien*, Indikatoren und das Verifizierungs- und Akkreditierungssystem des RTRS zu überwachen, deren Entwicklung zu führen und Empfehlungen für Änderungen entgegenzunehmen und zu genehmigen, um sie anschliessend der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten;
 - die Entwicklung eines Verifizierungssystems und alle anderen RTRS-Mechanismen zu leiten;
 - die Ziele des RTRS zu fördern und sicherzustellen, dass der RTRS sich an seine Statuten und weitere Richtlinien hält sowie nationale Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren für Non-Profit-Organisationen befolgt;

- das RTRS-Sekretariat zu beaufsichtigen, da der Vorstand operative Aktivitäten an den Geschäftsführer des RTRS-Sekretariats und an die RTRS-Arbeitsgruppen delegiert;
- den Geschäftsführer zu ernennen;
- den schriftlichen Jahres-Tätigkeitsbericht sowie das Budget und den Arbeitsplan, den der Geschäftsführer vorlegt, zu bewilligen;
- weitere RTRS-Organe wie z.B. RTRS-Arbeitsgruppen und Bereiche einer dezentralisierten RTRS-Struktur (z.B. nationale Büros) zu unterstützen;
- die von seinen Mitgliedern oder dem Geschäftsführer vorgeschlagene formale Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen zu genehmigen;
- die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung vorzubereiten und zu organisieren;
- die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und alle Massnahmen zu ergreifen, um die festgelegten Ziele zu erreichen;
- Statuten, Vorschläge und weitere Richtlinien sowie diesbezügliche Änderungen und Ergänzungen vorzubereiten;
- über die Aufnahme von Mitgliedern zu befinden, der Suspendierung von Mitgliedern zuzustimmen und allenfalls der Generalversammlung deren Ausschluss zu empfehlen;
- Ausgaben des RTRS zu kontrollieren;
- das Budget und den Jahresabschluss vorzubereiten und der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 20 Zusammensetzung des Vorstands

- 1 Der Vorstand repräsentiert die Mitglieder des RTRS und besteht aus mindestens neun (9) und maximal fünfzehn (15) Mitgliedern. Jeder Mitgliedschaftsbereich wird von mindestens drei (3) und maximal fünf (5) Mitgliedern vertreten. Im Mitgliedschaftsbereich „Produzenten“ ist mindestens einer der fünf Sitze für Kleinbauern reserviert.
- 2 Die Vorstandsmitglieder geben, im Rahmen ihrer Vertretung, den Interessen und Ansichten ihres jeweiligen Mitgliedschaftsbereichs den Interessen und Ansichten der Mitgliedsorganisation, die sie vertreten, oder ihren persönlichen Überzeugungen gegenüber den Vorrang.
- 3 Einzelmitglieder, Mitgliedsorganisationen und aus Einzelmitgliedern oder Mitgliedsorganisationen bestehende Gruppen können in den Vorstand gewählt werden.
- 4 Wird eine Mitgliedsorganisation oder eine aus Einzelmitgliedern oder Mitgliedsorganisationen bestehende Gruppe als Vorstandsmitglied gewählt, muss diese Mitgliedsorganisation oder diese aus Einzelmitgliedern oder Mitgliedsorganisationen bestehende Gruppe schriftlich eine bestimmte Einzelperson bezeichnen, die ihre Stimmrechte ausübt (Bezeichnetes Vorstandsmitglied). Die Mitgliedsorganisation oder eine allfällige Gruppe ist gegenüber dem RTRS und Dritten stets solidarisch mit ihrem jeweils Bezeichneten Vorstandsmitglied haftbar.
- 5 Bezeichnete Vorstandsmitglieder dürfen durch maximal sechs (6) Einzelpersonen derselben Mitgliedsorganisation oder derselben aus Einzelmitgliedern oder Mitgliedsorganisationen bestehenden Gruppe vertreten werden (Ersatz-Vorstandsmitglied), die an der Generalversammlung gewählt werden müssen.

- 6 Mitgliedsorganisationen müssen den Vorstand umgehend schriftlich über die Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Bezeichneten Vorstandsmitglied oder einem Ersatz-Vorstandsmitglied informieren. Bezeichnete Vorstandsmitglieder und Ersatz-Vorstandsmitglieder können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zurücktreten.
- 7 Der Rücktritt wird ohne Weiteres wirksam mit Empfang der schriftlichen Mitteilung der Mitgliedsorganisation, wonach die Zusammenarbeit mit dem Bezeichneten Vorstandsmitglied oder Ersatz-Vorstandsmitglied beendet wurde, bzw. mit Erhalt der schriftlichen Nachricht des Bezeichneten Vorstandsmitglieds oder Ersatz-Vorstandsmitglieds selber, wonach er/sie aus dem Vorstand zurücktrete.
- 8 Tritt ein Bezeichnetes Vorstandsmitglied zurück, rückt das Ersatz-Vorstandsmitglied ohne Weiteres in die Stellung des Bezeichneten Vorstandsmitglieds der betreffenden Mitgliedsorganisation nach. Verfügt die betreffende Mitgliedsorganisation über mehr als ein Ersatz-Vorstandsmitglied, wird das Bezeichnete Vorstandsmitglied durch die Ersatz-Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei der Generalversammlung ersetzt. Wird die Zusammenarbeit einer Mitgliedsorganisation mit einem Bezeichneten Vorstandsmitglied beendet, ohne dass diese über ein Ersatz-Vorstandsmitglied verfügt, gilt der entsprechende Sitz dieser Mitgliedsorganisation im Vorstand als vakant.
- 9 Ist ein Sitz im Vorstand vakant, werden diejenigen Vorstandsmitglieder, die den Mitgliedschaftsbereich mit der Vakanz vertreten, schriftlich ein (ad interim) Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung bezeichnen. Ergibt sich die Vakanz aus der Beendigung der Zusammenarbeit einer Mitgliedsorganisation mit deren Bezeichnetem Vorstandsmitglied oder aus dem Rücktritt eines Bezeichneten Vorstandsmitglieds und steht jeweils kein Ersatz-Vorstandsmitglied zur Verfügung, ist die betreffende Mitgliedsorganisation berechtigt, innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab Beendigung mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand ein neues Vorstandsmitglied zu bezeichnen, wobei dessen Bezeichnung von den Vorstandsmitgliedern des betreffenden Mitgliedschaftsbereichs mit Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.
- 10 Unterlässt es eine Mitgliedsorganisation, innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ein neues Vorstandsmitglied zu bezeichnen, haben die Vorstandsmitglieder des betreffenden Mitgliedschaftsbereichs das Recht, bis zur nächsten Generalversammlung schriftlich ein anderes Einzelmitglied, eine andere Mitgliedsorganisation oder eine andere aus Einzelmitgliedern oder Mitgliedsorganisationen bestehende Gruppe als Ersatzmitglied (ad interim) zu bezeichnen.
- 11 Wenn ein Vorstandsmitglied gegen die Interessen des RTRS handelt oder anderweitig seine Pflichten nicht erfüllt, wird der Präsident des Vorstands diesem Vorstandsmitglied eine schriftliche Verwarnung mit den konkreten Vorwürfen zukommen lassen. Hält das fehlbare Verhalten an, wird der Vorstand über den Ausschluss des Vorstandsmitglieds abstimmen. Eine einfache Mehrheit genügt, um der Generalversammlung den Ausschluss zu beantragen.
- 12 Fasst der Vorstand den Beschluss, den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds zu beantragen, werden alle Rechte des betreffenden Vorstandsmitglieds sofort ausgesetzt bis der Antrag des Vorstands an der nächsten Generalversammlung gutgeheissen oder abgelehnt wird. Kommt es zur Aussetzung, hat das Vorstandsmitglied bei allen Beschlussfassungen kein Stimmrecht.

Art. 21 Vorstandssitzung

- 1 Eine Vorstandssitzung mit physischer Anwesenheit der Vorstandsmitglieder findet einmal im Jahr direkt vor oder nach der Generalversammlung statt. Weitere Sitzungen (mit physischer Anwesenheit der Vorstandsmitglieder oder via Telefonkonferenz) werden auf Anordnung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder durchgeführt.
- 2 Anstelle von Sitzungen mit physischer Anwesenheit der Vorstandsmitglieder oder Sitzungen via Telefonkonferenz kann der Vorstand Beschlüsse fassen, indem er die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder einholt (Zirkularverfahren). Ein Vorstandmitglied ist berechtigt, das Zirkularverfahren zu verhindern und stattdessen die Einberufung einer Sitzung mit physischer Anwesenheit der Vorstandsmitglieder oder via Telefonkonferenz zu verlangen. Vorausgesetzt, ein bestimmter Beschluss erfordert nur die Genehmigung eines bestimmten Mitgliedschaftsbereichs, genügt die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder des entsprechenden Mitgliedschaftsbereichs, damit der betreffende Beschluss im Zirkularverfahren gefasst werden kann.

Art. 22 Schriftliche Einladung zur Vorstandssitzung

Jedem Vorstandsmitglied muss nicht später als sieben (7) Kalendertage vor dem Termin der Vorstandssitzung vom Präsidenten (oder auf Anordnung des Präsidenten vom RTRS-Sekretariat) eine schriftliche Einladung zugestellt werden. Die schriftliche Einladung gibt Aufschluss über Ort, Datum und Uhrzeit der Vorstandssitzung und enthält die Traktandenliste sowie eine angemessene Dokumentation.

Art. 23 Teilnahme an der Vorstandssitzung

- 1 Kann ein Vorstandsmitglied oder ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus finanziellen Gründen nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen, kann das betreffende Vorstandsmitglied innerhalb von vier (4) Kalendertagen ab Empfang der Einladung beim RTRS-Sekretariat ein schriftliches Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen, bei dessen Beurteilung die finanzielle Situation des RTRS zum Zeitpunkt der Gesuchstellung zu berücksichtigen ist.
- 2 Falls ein Bezeichnetes Vorstandsmitglied nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen kann, ist ein Ersatz-Vorstandsmitglied, welches dieselbe Mitgliedsorganisation oder dieselbe aus Einzelmitgliedern oder Mitgliedsorganisationen bestehende Gruppe vertritt, berechtigt, anstelle des Bezeichneten Vorstandsmitglieds an der Vorstandssitzung teilzunehmen.
- 3 Sonstige Vertretungen oder Delegationen von Aufgaben und Pflichten eines Vorstandsmitglieds sind nicht erlaubt.
- 4 Bezeichnete Vorstandsmitglieder und Ersatz-Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig im RTRS-Sekretariat oder in den nationalen RTRS-Büros arbeiten, wohingegen andere Einzelpersonen mit einer Verbindung zu Mitgliedsorganisationen, die als Vorstandsmitglieder agieren, im RTRS-Sekretariat oder in den nationalen RTRS-Büros beschäftigt sein dürfen.
- 5 Der Geschäftsführer ist bei allen Vorstandssitzungen anwesend, hat aber kein Stimmrecht. Sollte der Geschäftsführer nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen, wird der Vorstand jemanden vom RTRS-

Sekretariat als Vertreter des Geschäftsführers bezeichnen. Der Vorstand hat in Ausnahmesituationen die Möglichkeit, bestimmte Beschlüsse in geschlossenen Sitzungen zu fassen.

Art. 24 Vorsitzender und Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung

- 1 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten geleitet oder, in dessen Abwesenheit, von einem Vize-Präsidenten oder, in Abwesenheit sowohl des Präsidenten als auch der Vize-Präsidenten, von einem anderen, in der Vorstandssitzung ordnungsgemäss gewählten Vorstandsmitglied.
- 2 Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig bzw. hat Quorum (Anwesenheitsquorum), wenn mehr als fünfzig (50) Prozent der Vorstandsmitglieder oder Ersatz-Vorstandsmitglieder, die zur Teilnahme berechtigt sind, und mindestens ein (1) Mitglied jedes Mitgliedschaftsbereichs anwesend sind.
- 3 Zu Beginn der Vorstandssitzung wird festgestellt, ob diese beschlussfähig ist, d.h. ob Quorum (Anwesenheitsquorum) vorliegt. Liegt dieses vor, ändert sich nichts an der Beschlussfähigkeit, selbst wenn bestimmte Vorstandsmitglieder anschliessend die Vorstandssitzung verlassen, vorausgesetzt, die beschlussfähige Mindestanzahl ist jederzeit gegeben. Falls die Vorstandssitzung zu irgendeinem Zeitpunkt als beschlussunfähig gilt, wird sie für diesen Teil vertagt.
- 4 Die Stimmenthaltung eines Vorstandsmitglieds bei der Abstimmung über ein Traktandum der Traktandenliste hat keinerlei Einfluss auf die Beschlussfähigkeit bzw. auf das Quorum (Anwesenheitsquorum) der Vorstandssitzung.
- 5 Personen, die nicht Vorstandsmitglied sind, dürfen einer bestimmten Vorstandssitzung beiwohnen, wenn sie von einem Vorstandsmitglied eingeladen werden, um gewisse Themen zu besprechen, vorausgesetzt, alle anderen Vorstandsmitglieder geben zu Beginn der Vorstandssitzung ihr Einverständnis zur Anwesenheit dieser Personen.

Art. 25 Beschlussfassung der Vorstandssitzung

- 1 Der Vorstand diskutiert die Traktanden im Plenum.
- 2 Für Beschlüsse, welche die im Plenum diskutierten Traktanden betreffen, wird zunächst Konsens angestrebt. Konsens liegt vor, wenn von den anwesenden Vorstandsmitgliedern kein nachdrücklicher Widerspruch erhoben wird.
- 3 Wird trotz Debatte kein Konsens erzielt, so werden Beschlüsse per Abstimmung gefasst. Die Vorstandsmitglieder stimmen nach Mitgliedschaftsbereich ab.
- 4 Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme innerhalb seines Mitgliedschaftsbereichs. Jeder an der Vorstandssitzung vertretene Mitgliedschaftsbereich hat ein Vetorecht. Dieses Vetorecht muss aktiv ausgeübt werden, um gültig zu sein.
- 5 Um einen Beschluss per Abstimmung zu fassen, ist die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) innerhalb jedes Mitgliedschaftsbereichs sowie gesamthaft eine Zweidrittel-Mehrheit (Zweidrittel aller in allen Mitgliedschaftsbereichen abgegebenen Stimmen) erforderlich.

- 6 Stimmen von Vorstandsmitgliedern, welche die Vorstandssitzung nach Feststellung des Quorums (Anwesenheitsquorum) verlassen haben, und Stimmen von Vorstandsmitgliedern, die sich in Bezug auf ein bestimmtes Traktandum ihrer Stimme enthalten, gelten in Bezug auf dieses bestimmte Traktandum als nicht abgegeben und werden daher auch nicht bei der Berechnung der Stimmen berücksichtigt, unbeschrieben dessen, ob Konsens oder einfache Mehrheit erforderlich ist.
- 7 Konnte bei der ersten Abstimmung kein Beschluss gefasst werden, wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Für die Beschlussfassung bei der zweiten Abstimmung ist die einfache Mehrheit innerhalb jedes Mitgliedschaftsbereichs ausreichend.
- 8 Falls in einem oder zwei Mitgliedschaftsbereichen keine einfache Mehrheit erreicht wird, erfolgt innerhalb der betreffenden Mitgliedschaftsbereiche erneut eine Abstimmung, um festzustellen, ob diese Mitgliedschaftsbereiche ihr Vetorecht geltend machen wollen, um damit die Beschlussfassung zu verhindern. Für diesen Beschluss ist die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) erforderlich.
- 9 Wird die zur Ausübung des Vetorechts erforderliche Mehrheit in keinem der betreffenden Mitgliedschaftsbereiche erreicht, gilt der Beschluss als angenommen.
- 10 Wird die zur Ausübung des Vetorechts erforderliche Mehrheit in mindestens einem der betreffenden Mitgliedschaftsbereiche erreicht, gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 11 Führt die Abstimmung zu keinem Beschluss, kann eine Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder das Referendum ergreifen, um die Angelegenheit der Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 26 Protokoll und Sprache der Vorstandssitzung

- 1 Die Beratungen der Vorstandssitzung werden protokolliert und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Der Vorsitzende kann die Protokollführung an einen Assistenten delegieren. Das Protokoll wird erstellt und den Vorstandsmitgliedern vorgängig zur nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung unterbreitet.
- 2 Nach schriftlicher Genehmigung der Vorstandsmitglieder wird das Protokoll auf der RTRS-Webseite veröffentlicht.
- 3 Das Protokoll der Vorstandssitzungen wird in Englisch erstellt und veröffentlicht und kann, auf Antrag hin, in die Sprachen Spanisch und Portugiesisch übersetzt werden.

Art. 27 Wahl und Konstituierung des Vorstands

- 1 Die Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung für eine Dauer von ein bis zwei Jahren im Kaskadensystem gewählt, um eine Kontinuität zu gewährleisten. Sie können zeitlich unbegrenzt wiedergewählt werden.
- 2 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird die Generalversammlung regionale Ausgewogenheit und ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern anstreben.
- 3 Das RTRS-Sekretariat verschickt vor jeder Generalversammlung (mit Vorstandswahlen auf der Traktandenliste) einen schriftlichen Aufruf zur Nominierung (von Kandidaten) für alle vakanten Sitze

- im Vorstand. Dieser Aufruf zur Nominierung wird allen Teilnehmenden Mitgliedern mindestens einhundertzwanzig (120) Kalendertage vor der Generalversammlung zugestellt.
- 4 Dreissig (30) Kalendertage nach dem ersten Aufruf zu Nominierungen wird das RTRS-Sekretariat zusammen mit einem zweiten Aufruf zu Nominierungen innert weiterer dreissig (30) Kalendertage über die erhaltenen Kandidaturen informieren. Nominierungen sind vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit und zur Feststellung, welchem Mitgliedschaftsbereich sie zuzuordnen sind, dem RTRS-Sekretariat zuzustellen.
 - 5 Alle Teilnehmenden Mitglieder können für die Wahl in den Vorstand nominiert werden, mit Ausnahme der Mitarbeitenden des RTRS-Sekretariats und Mitarbeitenden von Zertifizierungsstellen. Nominierungen können nur von Teilnehmenden Mitgliedern, die berechtigt sind, sich selbst zu nominieren, abgegeben werden. Jede Nominierung muss von mindestens zwei (2) anderen Teilnehmenden Mitgliedern desselben Mitgliedschaftsbereichs unterstützt werden. Kandidaten sollten mindestens eine der offiziellen Sprachen des RTRS gemäss Art. 17 fließend sprechen.
 - 6 Das RTRS-Sekretariat sammelt die Nominierungen für den Vorstand, bestätigt die Wählbarkeit der Kandidaten und ordnet sie anschliessend ihrem Mitgliedschaftsbereich zu.
 - 7 Nachdem die gebotene Überprüfung der Wählbarkeit mit Ablauf der Frist für den zweiten Aufruf zu Nominierungen abgeschlossen ist, wird eine Kandidatenliste erstellt (mit der Option, eine kurze Vorstellung des Kandidaten beizufügen) und vor der Generalversammlung allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.
 - 8 Das RTRS-Sekretariat wird alle Teilnehmenden Mitglieder in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung über die Kandidaturen informieren.
 - 9 Die Wahl der Vorstandsmitglieder an der Generalversammlung erfolgt jeweils innerhalb des entsprechenden Mitgliedschaftsbereichs. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds erfordert die Zustimmung einer einfachen Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) im jeweiligen Mitgliedschaftsbereich.
 - 10 Gibt es mehr Nominierungen für den Vorstand als vakante Sitze, ist jedes Teilnehmende Mitglied berechtigt, für oder gegen jeden Kandidaten seines Mitgliedschaftsbereichs zu stimmen. Erhalten mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) als vakante Sitze vorhanden sind, wird der Kandidat bzw. werden die Kandidaten mit der höchsten Prozentzahl an Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 11 Gingen vor Ablauf der anwendbaren Frist nicht genügend Nominierungen ein oder wurde bei der Generalversammlung keine einfache Mehrheit für die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder erreicht, die der Anzahl der vakanten Sitze in einem bestimmten Mitgliedschaftsbereich entspricht, bleiben die Sitze vakant und die Vorstandsmitglieder, die den betreffenden Mitgliedschaftsbereich vertreten, können übergangsweise (ad interim) ein Mitglied bezeichnen, um die Vakanzen gemäss Art. 20 zu besetzen.
 - 12 Wird eine Mitgliedsorganisation zum Vorstandsmitglied gewählt, impliziert diese Wahl die Zustimmung zum Bezeichneten Vorstandsmitglied und zum allfälligen jeweiligen Ersatz-Vorstandsmitglieds bzw. zu den allfälligen jeweiligen Ersatz-Vorstandsmitgliedern.
 - 13 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten, mindestens einen Vize-Präsidenten und einen Aktuar. Kann der Vorstand sich nicht selbst konstituieren, werden der Präsident, der Vize-

- Präsident bzw. die Vize-Präsidenten und der Aktuar per Los bestimmt. Sofern möglich, sind diese drei Ämter zwischen den drei Mitgliedschaftsbereichen aufzuteilen. Der Präsident repräsentiert jederzeit den Vorstand und den RTRS.
- 14 Der Vize-Präsident bzw. die Vize-Präsidenten unterstützen den Präsidenten auf dessen Ersuchen hin in allen Belangen. Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident bzw. übernehmen die Vize-Präsidenten die entsprechenden Pflichten des RTRS. Der Aktuar ist für die Buchhaltung des RTRS verantwortlich.
 - 15 Der Aktuar überwacht die Buchhaltung, einschliesslich aller Bankkonten, Einnahmen und Ausgaben. Er kann Spenden, Mitgliederbeiträge und Einnahmen im Namen des RTRS annehmen. Ferner überwacht der Aktuar das Erstellen und die Präsentation der jährlichen Rechnungslegung oder sonstiger Zusatzinformationen, die ein externer Auditor allenfalls verlangt.
 - 16 Mit Genehmigung des Vorstands kann der Aktuar das finanzielle Tagesgeschäft an den Geschäftsführer delegieren.
 - 17 Der Vorstand trifft alle für seine Aktivitäten notwendigen Massnahmen und kann, im Rahmen seiner Befugnisse, einen Teil dieser Kompetenzen und Pflichten delegieren. Der Vorstand wird die operativen geschäftlichen Aktivitäten dem RTRS-Sekretariat anvertrauen.
 - 18 Mit Ende der Amtszeit des Präsidenten geht das Amt automatisch auf den bzw. die Vize-Präsidenten und - falls notwendig - den Aktuar über, welche/r somit Präsident des Vorstands wird. Sind mehr als ein Vize-Präsident im Amt, wird der Präsident jeweils durch die Vize-Präsidenten in der Reihenfolge, wie sie an Generalversammlungen gewählt wurden, ersetzt.
 - 19 Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.

Art. 28 Unterschrift und Vertretung

- 1 Alle Handlungen, welche den RTRS verpflichten, sind vom Präsidenten des Vorstands im Rahmen seiner Befugnisse und in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Vorstands zu unterzeichnen. Der Präsident ist berechtigt, seine Unterschriftsberechtigung schriftlich jedem anderen Vorstandsmitglied, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den/die Vize-Präsidenten oder den Aktuar, einzuräumen. Der Präsident oder seine Vertreter können nach eigenem Ermessen dem Geschäftsführer oder einer vergleichbaren, verantwortungsbewussten Person oder einem RTRS-Organ die Verfügungsbefugnis über Geldmittel bis zu einem genehmigten Ausgabenlimit einräumen.
- 2 Der RTRS kann von jeder anderen Person, die innerhalb der Grenzen einer vom Vorstand ausgestellten schriftlich Vollmacht agiert, vertreten werden.

C. Auditor

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresabschlüsse werden in jedem Kalenderjahr per 31. Dezember erstellt.

Art. 30 Jahresabschlüsse

Der Auditor führt jedes Jahr eine Rechnungsprüfung durch. Er prüft die Jahresabschlüsse und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Der Auditor empfiehlt ihr, dem Aktuar und den Vorstandsmitgliedern entweder Décharge zu erteilen oder diese zu verweigern.

Art. 31 Unabhängigkeit

Die Generalversammlung wählt den Auditor. Der Auditor muss unabhängig sein. Vorstandsmitglieder können nicht als Auditor agieren.

IV. RTRS-Sekretariat

Art. 32 Ernennung und Organisation

- 1 Das RTRS-Sekretariat und dessen Mitarbeitende befassen sich mit allen ihm vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten. Die Leitung des Sekretariats obliegt einem vom Vorstand ernannten Geschäftsführer.
- 2 Die Mitarbeitenden des RTRS-Sekretariats werden in Vertretung des Vorstands vom Geschäftsführer gemäss weiteren Bestimmungen rekrutiert und ernannt. Das RTRS-Sekretariat vereint dabei innerhalb der tripartiten Struktur des RTRS eine Vielzahl von Sichtweisen, Standpunkten und Erfahrungen aus verschiedenen Ländern und mit verschiedenen beruflichen Hintergründen und sorgt für eine geschlechterausgewogene Zusammensetzung.
- 3 Der Standort des RTRS-Sekretariats befindet sich in einem sojaproduzierenden Land in Lateinamerika.
- 4 Das RTRS-Sekretariat untersteht dem Vorstand und berichtet an ihn. Dieser legt die Organisation des RTRS-Sekretariats in weiteren Bestimmungen fest.

Art. 33 Aufgaben

Das RTRS-Sekretariat ist für das operative Geschäft des RTRS verantwortlich und agiert als *Information-Clearing*-Stelle.

Art. 34 Geschäftsführer

- 1 Der Geschäftsführer ist für die tägliche Leitung des RTRS-Sekretariats verantwortlich und unterstützt den Vorstand bei der Organisation und Koordination von Vorstandssitzungen. Ferner koordiniert er alle Aktivitäten des RTRS gemäss den RTRS-Statuten und weiteren Bestimmungen, namentlich Round-Table-Konferenzen und Generalversammlungen, und stellt sicher, dass sowohl die Richtlinien des RTRS als auch die vom Vorstand und der Generalversammlung gefassten Beschlüsse wirksam umgesetzt werden. Der Vorstand legt die Pflichten des Geschäftsführers in weiteren Bestimmungen fest.

- 2 Der Geschäftsführer ist für die Finanzen, Rechnungslegung und Verwaltung des RTRS verantwortlich. Dem Vorstand werden regelmässig Berichte über die Aktivitäten, Ausgaben, den finanziellen Status und die generelle Entwicklung des RTRS vorgelegt. Auf Anfrage können Spendern und Gönnern des RTRS die Tätigkeitsberichte zur Verfügung gestellt werden.
- 3 Der Geschäftsführer legt dem Vorstand jährlich ein Jahresbudget und einen Arbeitsplan zur Genehmigung vor. Der Vorschlag basiert auf Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand ist über unvorhergesehene Ausgaben und grosse Abweichungen von den prognostizierten Einnahmen in Kenntnis zu setzen. Nach Genehmigung durch den Vorstand können Budget und Arbeitsplan den Mitgliedern, auf Anfrage hin, zugestellt werden.
- 4 Der Geschäftsführer ist für die Beschaffung von finanziellen Mitteln des RTRS verantwortlich, sucht aktiv nach Geldmitteln und nimmt Kontakt mit allfälligen Spendern auf.
- 5 Der Geschäftsführer ist für die Kommunikation mit den Mitgliedern (Mailings, Mitgliederbeiträge, Kontakte und Unterstützung) und Nicht-Mitgliedern (RTRS-Webseite, Newsletter, Promotion) verantwortlich und repräsentiert den RTRS in der Öffentlichkeit (gemeinsam mit dem Vorstand), verbreitet die Idee des RTRS und stellt sicher, dass alle Interessensgruppen angemessen über dessen Entwicklung informiert werden.
- 6 Es liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers, sicherzustellen, dass in allen Ländern, in denen der RTRS tätig ist, die rechtlichen Anforderungen für eine Geschäftstätigkeit erfüllt werden. Der Geschäftsführer koordiniert und fungiert als Bindeglied zu anderen Institutionen und Organisationen. Er unterstützt mit anderen Organisationen, Geberagenturen und interessierten Parteien Projekte, welche den RTRS-Interessensgruppen von Nutzen sind.
- 7 Der Geschäftsführer intensiviert die Kooperation mit bestehenden Initiativen zugunsten einer nachhaltigen Produktion, Verarbeitung sowie Beschaffung von Soja und koordiniert allfällige Benchmarking-Prozesse.
- 8 Der Geschäftsführer interagiert mit den Koordinatoren der Arbeitsgruppe, welche für die Entwicklung der *Prinzipien und Kriterien* sowie der Verifizierung zuständig ist, und mit anderen allfälligen Komitees oder Arbeitsgruppen, welche vom RTRS ins Leben gerufen werden.
- 9 Der Geschäftsführer fördert die Schaffung nationaler Aktivitäten und RTRS-Strukturen, sowohl in sojaproduzierenden Ländern als auch bei Importeuren von Soja-Produkten. Er unterstützt aktiv diese Anstrengungen, um den Dezentralisierungsprozess zu fördern.
- 10 Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teil. Falls der Geschäftsführer an einer Vorstandssitzung nicht anwesend ist, bestimmt der Vorsitzende eine/n RTRS-Sekretariatsmitarbeitende/n, die bzw. der den Geschäftsführer vertritt. Der Vorstand hat in Ausnahmesituationen die Möglichkeit, bestimmte Beschlüsse in geschlossenen Sitzungen zu fassen.
- 11 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gemäss seinen eigenen Anstellungsbedingungen und vertraglicher Vereinbarung ernannt. Die Leistung des Geschäftsführers wird alljährlich überprüft.

V. Komitees

Art. 35 Arbeitsgruppen

- 1 Der Vorstand kann weitere RTRS-Organe und Komitees ernennen (“Arbeitsgruppen”), um gewisse Aufgaben wahrzunehmen, wie z. B. die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von RTRS-Standards oder seiner Revisionsprozesse, einschliesslich (A) *Prinzipien und Kriterien* und Indikatoren sowie (B) das Verifizierungs- und Akkreditierungssystem. Die Arbeitsgruppen können nach Ermessen des Vorstands Arbeiten an Unter-Arbeitsgruppen delegieren.
- 2 Der Vorstand bestimmt die Kriterien zur Auswahl der geeigneten Mitglieder für die Arbeitsgruppen, die ausdrücklich im einschlägigen Aufgabenbereich zu erwähnen sind. Sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder können in den Arbeitsgruppen mitwirken. Der Geschäftsführer prüft die Durchführbarkeit von Arbeitsgruppen (Kosten für Entschädigungen, Reisen, Sitzungen und Kommunikation) und der Vorstand bestätigt deren Einsetzung.
- 3 Der Vorstand stellt einerseits sicher, dass die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, wie beispielsweise das Treffen von “inhaltlichen Entscheidungen“ und das Ausüben einer Beraterfunktion, allen Interessenvertretern, welche die tripartite Struktur des RTRS repräsentieren, offensteht und andererseits, dass in den Arbeitsgruppen ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den Interessenvertretern besteht, einschliesslich jener Interessenvertreter, die direkt betroffen sind.
- 4 Für jede Arbeitsgruppe schlägt der Geschäftsführer dem Vorstand Kandidaten für deren Koordination vor. Der Vorstand ernennt für jede Arbeitsgruppe einen Koordinator. Dieser zeichnet gegenüber dem Vorstand für die Leitung seiner Arbeitsgruppe verantwortlich. Er präsidiert alle Sitzungen dieser Arbeitsgruppe und überwacht die Umsetzung der an sie gerichteten Beschlüsse der Generalversammlung bzw. des Vorstands. Der ernannte Koordinator ist für den kontrollierten Fluss der von der Arbeitsgruppe im Einklang mit den Richtlinien des Vorstands erarbeiteten Informationen verantwortlich.
- 5 Die für jede einzelne Arbeitsgruppe entwickelten Aufgabenbereiche mit den jeweiligen Richtlinien und Entscheidungsprozessen sind vom Vorstand zu genehmigen. Die Aufgabenbereiche werden zusammen mit einer für die Öffentlichkeit bestimmten Zusammenfassung zu Beginn eines Standardentwicklungs- oder Revisionsprozesses veröffentlicht.
- 6 Arbeitsgruppen können dem Vorstand Vorschläge zur Änderung interner Regeln unterbreiten und diesbezügliche Empfehlungen abgeben. Solche Regeländerungen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Jede Arbeitsgruppe wird dem Vorstand einen Bericht über ihre Aktivitäten und die finanzielle Situation vorlegen.

Art. 36 Technisches Komitee

- 1 Der Vorstand kann bestimmte Vorstandsmitglieder oder besonders betroffene Interessenvertreter ernennen, um in einem Technischen Komitee mitzuwirken, welches den Auftrag hat, (A) die *Prinzipien und Kriterien* sowie Indikatoren des RTRS, (B) das Verifizierungs- & Akkreditierungssystem des RTRS oder (C) sonstige vom Vorstand definierte Angelegenheiten zu überprüfen und dem Vorstand Empfehlungen abzugeben. Verbindliche Beschlüsse hinsichtlich Änderungen (A) der *Prinzipien und*

Kriterien sowie Indikatoren des RTRS, (B) des Verifizierungs- & Akkreditierungssystems des RTRS und (c) sonstigen Angelegenheiten werden vom Vorstand und der Generalversammlung gefasst.

- 2 Der Einbezug des Technischen Komitees kann namentlich geboten sein, wenn das Arbeitsergebnis einer Arbeitsgruppe dem Vorstand nicht genügend Informationen liefert, um eine endgültige Entscheidung treffen und der Generalversammlung eine entsprechende Empfehlung abgeben zu können.

Art. 37 Schlichtungskomitee

- 1 Das Schlichtungskomitee ist für die Behandlung von Auseinandersetzungen und Beschwerden zuständig und schlichtet nach dem Schlichtungsverfahren gemäss weiteren Bestimmungen. Mit ihrem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Zuständigkeit des Schlichtungskomitees und das Schlichtungsverfahren. Sie werden angehalten, bei Auseinandersetzungen eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- 2 Das Schlichtungskomitee wird keinerlei Auseinandersetzungen schlichten, die ausserhalb des Geltungsbereichs der RTRS-Statuten, der weiteren Bestimmungen, der *Prinzipien und Kriterien* und Indikatoren sowie des Verifizierungs- und Akkreditierungssystems liegen.
- 3 Beschwerden sind beim RTRS-Sekretariat einzureichen, welches darüber entscheidet, ob eine Beschwerde in den Aufgabenbereich des Schlichtungskomitees fällt. Ist dies der Fall, wird es versuchen, dass es zwischen den betroffenen Parteien zu einer einvernehmlichen Beilegung der Auseinandersetzung kommt.
- 4 Als Mitglieder des Schlichtungskomitees sind nur Vorstandsmitglieder wählbar. Es setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedschaftsbereich zusammen.

VI. Finanzen

Art. 38 Vermögenswerte

Der RTRS verfügt über folgende Vermögenswerte:

- Mitgliederbeiträge;
- Überschüsse;
- Spenden und Vermächtnisse;
- sonstige Beiträge sowie
- sonstige Einnahmen.

Art. 39 Mitgliederbeiträge

- 1 Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliederbeiträge und alle anderen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sowie die Zahlungsart fest und unterbreitet seine Entscheidung der Generalversammlung zur Genehmigung.

- 2 Der Betrag der Mitgliederbeiträge kann je nach Mitgliederkategorie, Mitgliedschaftsbereich sowie Betriebsgrösse der Mitglieder variieren.
- 3 Der Vorstand überprüft jährlich die Höhe, Skalierung und Zahlungsmethode der Mitgliederbeiträge und unterbreitet seinen Vorschlag der Generalversammlung zur Genehmigung.
- 4 An jeder ordentlichen Generalversammlung wird ein Beschluss über den Mitgliederbeitrag gefasst, welcher den Mitgliedern schriftlich innert zwanzig (20) Kalendertagen nach der Generalversammlung mitgeteilt wird.
- 5 Der Vorstand ist ausnahmsweise befugt, den Mitgliederbeitrag herabzusetzen, wenn das Mitglied oder die Partei, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt, nicht in der Lage ist, den Mitgliederbeitrag aufzubringen.
- 6 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt zurzeit:

Produzenten	> 10,000 ha RTRS-zertifiziert und nicht RTRS-zertifiziert	EUR 2'500
	< 10,000 ha nicht RTRS-zertifiziert	EUR 250
	< 10,000 ha RTRS-zertifizierte Einzel- und Multistandort-Produzenten (gesamte zertifizierte und nicht zertifizierte bewirtschaftete Fläche, eigener oder gepachteter Betrieb)	EUR 0
	Vereinigungen (Organisationen, welche die Interessen von Produzenten vertreten und keine landwirtschaftlichen Flächen besitzen)	EUR 250
Industrie, Handel und Finanzen (Firmen)	EUR 3'500	
Zivilrechtliche Einrichtungen und Organisationen	International	EUR 1'250
	Lokal	EUR 250
Beobachtende Mitglieder	EUR 250	

- 7 Die Mitgliederbeiträge können herabgesetzt oder vollständig erlassen werden. Jedes Mitglied, das von seiner Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit werden möchte, ist verpflichtet, seine finanzielle Situation dem RTRS in aller Transparenz offenzulegen.
- 8 Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrags sechs Monate in Verzug, kann der Vorstand entscheiden, die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds auszusetzen.

Art. 40 Haftung

Für jede Art von Forderungen haftet der RTRS lediglich mit seinen Vermögenswerten. Kein Mitglied ist persönlich für Verbindlichkeiten des RTRS haftbar.

Art. 41 Rechte der Mitglieder an den Vermögenswerten des RTRS

- 1 Alle Rechte eines Mitglieds an Geldern, Investitionen und anderen Vermögenswerten des RTRS, verfallen mit sofortiger Wirkung im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft beim RTRS, ungeachtet der Gründe für deren Beendigung. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2 Im Falle einer solchen Beendigung hat das betreffende Mitglied gegenüber den anderen Mitgliedern, ihren Vertretern oder irgendwelchen anderen Personen keinerlei Anspruch auf Vermögenswerte des RTRS.

VII. Dokumentation und Mitteilungen

Art. 42 Öffentlich verfügbare Dokumente

- 1 Die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen werden auf der RTRS-Webseite veröffentlicht. Ausdrücke werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 2 Technische Unterlagen, die vom RTRS zusammengestellt wurden, werden auf der RTRS-Webseite veröffentlicht. Ausdrücke werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Art. 43 Schrifterfordernis

Wird in den Statuten die Schriftform gefordert, sind Mitteilungen per Fax oder E-Mail ausreichend.

VIII. Auflösung des RTRS

Art. 44 Auflösung des RTRS

Der Beschluss zur Auflösung des RTRS benötigt ein Quorum von fünfundsiebzig (75) Prozent aller Teilnehmenden Mitglieder, die alle Mitgliedschaftsbereiche vertreten.

Art. 45 Verwendung der Vermögenswerte bei der Auflösung

- 1 Die nach Auflösung des RTRS verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Diese steuerbefreite Institution sind die Vereinten Nationen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Für Auseinandersetzungen über Vermögenswerte, die nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen verteilt wurden, sind ausschliesslich die Gerichte in Zürich, Schweiz, zuständig.
